

Gemeinnützigkeitsreform von A bis Z: Mit dieser Übersicht sind Sie up to date



Vereinswelt

DAMIT VEREINSFÜHRUNG FREUDE MACHT!

Inhalt

Ihre Blitzübersicht zur Gemeinnützigkeitsreform 2021	1
Abgabenordnung	1
Ehrenamtspauschale	2
Geschäftsführung, tatsächliche	2
Kooperationen mit gemeinnützigen Einrichtungen	4
Mittelverwendung, zeitnahe	4
Mittelweitergabe	5
Spendennachweis, vereinfachter	5
Übungsleiterfreibetrag	5
Umsatzgrenze	6
Umsatzsteuer	7
Zweckbetriebe, neue	7
Zwecke, gemeinnützige	8
Impressum	9

Ihre Blitzübersicht zur Gemeinnützigkeitsreform 2021

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden auch wichtige Neuerungen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht beschlossen, die sogenannte Gemeinnützigkeitsreform.

Erleichterungen für gemeinnützige Vereine

Wie der Begriff schon sagt, zielt das Ganze auf eine Reform der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts, mithin also auf Erleichterungen für die gemeinnützigen Vereine in unserem Land. Doch vielen Vorständen ist noch gar nicht bewusst, was da alles geändert wurde.

Zu den wichtigsten Neuerungen zählen natürlich die Erhöhung der Ehrenamtszuschale und des Übungsleiterfreibetrags. Doch auch in weiteren Bereichen gibt es Änderungen, und das sogar teilweise rückwirkend zum 1. Januar 2020. Dazu gehört zum Beispiel die Frage, wie viel Umsatz Ihr Verein im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb machen darf, ohne dass er in die Steuerpflicht schlittert.

Die folgende Übersicht bringt Sie blitzschnell auf den aktuellen Stand.

Abgabenordnung

Die Abgabenordnung (AO) ist das „Grundgesetz des Steuerrechts“. Denn in ihr finden sich wesentliche Angaben zur Frage der Besteuerung und zu den Rechten und Pflichten der Steuerpflichtigen. Deshalb betreffen zahlreiche der mit der Gemeinnützigkeitsreform einhergehenden Änderungen die AO.

**Zahlreiche
Änderungen**

Die Abgabenordnung ist auch der Dreh- und Angelpunkt für die steuerlichen Spielregeln gemeinnütziger Vereine. Hier sind die Regelungen in den Paragraphen 51 bis 68 besonders wichtig. Wo immer sich hier wesentliche Punkte geändert haben, habe ich das für Sie unter den entsprechenden Stichworten notiert.

Ehrenamtspauschale

Die Ehrenamtspauschale wurde vom Gesetzgeber im Jahr 2007 eingeführt, damit die ehrenamtlichen Helfer in den deutschen Vereinen eine steuerfreie Anerkennung für ihr Engagement erhalten können. Geregelt ist die Ehrenamtspauschale in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG). Gestartet ist sie seinerzeit mit 500 Euro pro Jahr. 2012 wurde sie dann auf 720 Euro/Jahr angehoben.

Knapp zehn Jahre später wird sie nun erneut erhöht. Seitdem am 1. Januar 2021 das Jahressteuergesetz in Kraft getreten ist, beträgt die Ehrenamtspauschale nun 840 Euro pro Jahr. Nicht geändert haben sich allerdings die Voraussetzungen für die Ehrenamtspauschale. Wollen Sie die ehrenamtliche Arbeit in Ihrem Verein mit der Pauschale belohnen, müssen immer noch folgende Bedingungen erfüllt sein:

**Erhöhung auf 840 €
pro Jahr**

- Die Zahlung erfolgt durch einen gemeinnützigen Verein für gemeinnützige Tätigkeiten (ideeller Bereich oder Zweckbetrieb).
- Die Tätigkeit nimmt, bezogen auf das Kalenderjahr, nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch.
- Es gibt eine Satzungsgrundlage für Vergütungszahlungen, wenn diese an Vorstandsmitglieder erfolgen sollen.

**Voraussetzungen
für die Ehrenamts-
pauschale**



MEIN TIPP:

Der Ehrenamtsfreibetrag kann übrigens neben der Übungsleiterpauschale geltend gemacht werden, wenn die Tätigkeiten wirklich nichts miteinander zu tun haben. Es darf sich also nicht um gleichartige Tätigkeiten handeln.

Geschäftsführung, tatsächliche

Wenn ein Verein erstmals den Status „gemeinnützig“ beantragt, prüfte das Finanzamt bislang stets nur die Satzung. Es klopfte diese also daraufhin ab, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, zum Beispiel ein als gemeinnützig anerkannter Vereinszweck, die obligatorischen Formulierungen aus der Steuermustersatzung usw.

Selbst wenn der Fiskus Anhaltspunkte dafür hatte, dass die tatsächliche Geschäftsführung hiervon möglicherweise abwich, durfte er die Gemeinnützigkeit eigentlich nicht verweigern. „Eigentlich“ deshalb, weil das in Praxis schon seit Längerem von dem ein oder anderen Finanzamt anders gehandhabt wird.

Auch wenn das bislang schon gängige Praxis war, erst jetzt wurde es auch Gesetz. Der Gesetzgeber und Finanzministerium haben mit dem Jahressteuergesetz hier also für eine Klarstellung gesorgt und Nägel mit Köpfen gemacht. Wo das Finanzamt bislang offiziell nur auf Basis der Satzung prüfte, ob ein Verein oder Förderverein gemeinnützig sein kann, darf es nun ausdrücklich auch die tatsächliche Geschäftsführung bei seiner Prüfung und Entscheidung einbeziehen (§ 60a Abs. 6 AO).

Finanzamt prüft auf Gemeinnützigkeit

Das heißt, das Finanzamt kontrolliert, ob der Verein, der gemeinnützig werden möchte und einen entsprechenden Antrag gestellt hat, nicht nur der Satzung nach gemeinnützig sein kann, sondern ob er auch entsprechend der Satzung handelt, also ob er die Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Aktivitäten wirklich in den Mittelpunkt seines Handelns stellt. Diese Neuerung betrifft vor allem neu gegründete Vereine bzw. den erstmaligen Bescheid, dass Ihr Verein gemeinnützig sein kann oder darf.



Achtung

Gemeinnützige Vereine, die keine Körperschaftsteuer zahlen müssen, werden normalerweise im Abstand von drei Jahren mithilfe eines einfachen Fragebogens durch das Finanzamt überprüft, ob sie die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit (noch) erfüllen. Vorzulegen sind in der Regel eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, ein Tätigkeitsbericht, eine Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen sowie die aktuelle Satzung, jeweils bezogen auf die vergangenen drei Jahre.

Diese Unterlagen werden geprüft

Anhand dieser Unterlagen prüft das Finanzamt dann jeweils, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins (noch) erfüllt sind und ob eventuell Steuern für wirtschaftliche Betätigungen festzusetzen sind. Das heißt: Im laufenden Geschäftsbetrieb legt das Finanzamt großes Augenmerk auf die tatsächliche

Geschäftsführung. Wichtig dabei ist, dass Ihr Verein bestehende Gesetze einhält. Ihr Verein verfolgt nämlich keine gemeinnützigen Zwecke (mehr), wenn er Dinge tut, die – wie zum Beispiel eine Steuerverkürzung – gegen die Rechtsordnung verstoßen.

Werden hingegen keine Beanstandungen hinsichtlich der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit festgestellt und die Prüfung ergibt keine Steuerpflicht, erhält Ihr Verein einen Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid.

Im positiven Fall gibt's den Freistellungsbescheid

Kooperationen mit gemeinnützigen Einrichtungen

Im Gemeinnützigkeitsrecht gibt es einen wichtigen Grundsatz: den der Unmittelbarkeit. Er besagt, dass eine gemeinnützige Körperschaft (also beispielsweise Ihr Verein) ihre satzungsgemäßen Zwecke grundsätzlich selbst verwirklichen muss. Das hatte den Nachteil, das sogenannte „Hilfsbetriebe“, die rechtlich selbstständig waren, nicht gemeinnützig sein konnten, wenn sie nicht selbst einen gemeinnützigen Zweck verfolgen. Gemeinnützigkeit für die, die nur Leistungen für andere gemeinnützige Einrichtungen erbringen, waren damit ausgeschlossen.

Auch der Partner kann nun gemeinnützig sein

Nach dem neuen § 57 Abs. 3 AO ist das nun anders. Nun kann zum Beispiel auch die Wäscherei, die für ein Krankenhaus tätig ist, gemeinnützig sein. Das war bislang ausgeschlossen!

Mittelverwendung, zeitnahe

Vereine, deren Einnahmen nicht mehr als 45.000 Euro pro Jahr betragen, unterliegen nun nicht mehr dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO). Anders als die meisten anderen Neuerungen gilt diese sogar schon rückwirkend für das Vereinsjahr 2020, also ab dem 1. Januar 2020.

Neue 45.000-€-Grenze

Das bedeutet: Während Sie normalerweise die Mittel, die Ihr gemeinnütziger Verein einnimmt, bis zum Ende des zweiten, auf die Mittelvereinnahmung folgenden Jahres für satzungsgemäße Zwecke ausgeben (oder in Rücklagen einstellen) müssen, können

Sie sich nun mehr Zeit lassen, sofern Sie mit allen Einnahmen unter 45.000 Euro bleiben. Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung entfällt für die Jahre mit niedrigeren Einnahmen als 45.000 Euro.

Mittelweitergabe

Nicht nur Fördervereine, sondern auch andere Vereine können ihre Mittel nun in vollem Umfang an andere gemeinnützige Vereine, Einrichtungen oder Organisationen weitergeben. Das war bisher für Vereine, die keine Fördervereine sind, nur begrenzt möglich. Auch diese Regelung gilt auch schon für 2020 (§ 58 Nr. 1 und 2 AO).

Geben Sie Mittel an eine andere gemeinnützige Organisation, Einrichtung oder an einen anderen gemeinnützigen Verein weiter, können Sie sich auf den Ihnen vorgelegten Freistellungs- oder Feststellungsbescheid verlassen (§ 58 AO). Wenn sich dieser Verein später als nicht gemeinnützig erweist, ihm also die Gemeinnützigkeit entzogen wird, hat das keine Auswirkungen auf Ihre eigene Gemeinnützigkeit – sofern Ihnen nicht offensichtlich bewusst sein musste, dass bei dem anderen gemeinnützigen Verein vieles nicht im Reinen ist. Dieser Vertrauensschutz wurde nun ausdrücklich in die Abgabenordnung aufgenommen, was Ihrem Verein mehr Rechtssicherheit gibt.

Vertrauensschutz

Spendennachweis, vereinfachter

Für Kleinspenden bis 300 Euro können die Gönner Ihres Vereins ihre Spende mittels Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg nachweisen. Es muss aber klar ersichtlich sein, dass die Spende an Ihren gemeinnützigen Verein geflossen ist (§ 50 Abs. 4 Einkommensteuereinführungsverordnung). Bisher lag die Grenze für den vereinfachten Spendennachweis bei 200 Euro. Auch diese Neuerung gilt rückwirkend zum 1. Januar 2020.

**Für Spenden bis
300 €**

Übungsleiterfreibetrag

Es wurde eingangs schon erwähnt: Der jährliche Höchstbetrag des in § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz geregelten Übungsleiterfreibetrags wurde zum 1. Januar 2020 von 2.400 Euro auf 3.000 Euro angehoben. Bei dem Betrag von 3.000 Euro handelt es sich um einen Höchstbetrag. Er kann also nur einmal in Anspruch genommen werden.

**Erhöhung auf
3.000 € pro Jahr**

Beispiel:

Nicole Fröhlich unterrichtet in drei Vereinen Kindertanzgruppen. Sie kann jetzt nicht von jedem dieser Vereine 3.000 Euro im Jahr als Übungsleiterpauschale erhalten. Sofern ihre Einnahmen aus der Übungsleitertätigkeit insgesamt 3.000 Euro im Jahr überschreiten, ist der überschreitende Betrag zu versteuern.

MEIN TIPP:

Lassen Sie sich von den Empfängern der Übungsleiterpauschale schriftlich bestätigen, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26 EStG nicht bereits in einen anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.



Auch die Nichtanrechnungsgrenze für Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie aus dem Bundesversorgungsgesetz wurde angehoben, und zwar von 200 Euro auf 250 Euro. Daher können auch diese Personenkreise von der Erhöhung der Übungsleiterpauschale profitieren.

Nichtanrechnungsgrenze wurde auch angehoben



Doch Achtung:

Vereine sollten diesen Personen nicht mehr als 250 Euro monatlich ausbezahlen, da sonst doch eine Anrechnung auf die Sozialleistung erfolgt (§ 11 Abs. 2 SGB II, § 82 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XII, § 25 Abs. 3 Satz 2 Bundesversorgungsgesetz, § 1 Abs. 2 der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen).

Umsatzgrenze

Die wichtigste Neuerung für Verein ist sicher die Anhebung der Umsatzfreigrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gemeinnütziger Vereine. Diese wurde rückwirkend zum 1. Januar 2020 von bislang 35.000 auf 45.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) angehoben (§ 64 Abs. 3 AO).

Erhöhung

Doch auch der Blick auf 2021 ist wichtig. Zahlt Ihr Verein bislang Steuern, leistet also Vorauszahlungen für die Körperschaft- und Gewerbesteuer, und Sie rechnen damit, dass Sie 2021 die Grenze

Auswirkungen auf die Vorauszahlung

von 45.000 Euro Umsatz (inklusive Umsatzsteuer) nicht erreichen? Dann informieren Sie nun das Finanzamt und bitten darum, die Vorauszahlungen für 2021 auf null zu setzen. Als Begründung geben Sie an, dass Sie die neue Umsatzgrenze von 45.000 Euro nicht erreichen werden.

Denken Sie auch daran, die Industrie- und Handelskammer (IHK) darüber zu informieren, dass Ihr Verein aus der Steuerpflicht herausgefallen ist. Denn was viele Vorstände nicht wissen: Rutscht ein Verein in die Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht, wird er automatisch Zwangsmitglied bei der IHK. Das kostet Geld. Geld, das Sie nun sparen können, falls Ihr Verein die Grenze von 45.000 Euro nicht erreicht. Auch das gilt schon rückwirkend für 2020.

Umsatzsteuer

Auch in puncto Umsatzsteuer hat es mit dem Jahressteuergesetz Neuerungen gegeben. Denn es ist eine Ausweitung der Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht beschlossen worden. Das kann erfreuliche Auswirkungen haben. Schließlich entfällt in den betroffenen Bereichen damit die Steuerpflicht. Es gilt nun: Leistungen, die der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens dienen (nach § 4 Nr. 14f UStG), von Pflege- und Betreuungsleistungen (nach § 4 Nr. 16 UStG) sowie Beherbergungsleistungen für Studierende (nach § 4 Nr. 23 UStG) sind nun von der Umsatzsteuer befreit, gelten also als Leistung des ideellen Bereichs. Auch Verpflegungsleistungen für Kindergärten und ähnliche Einrichtungen sind nun von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Nr. 23 UStG). Diese Regelungen gelten seit dem 1. Januar 2021.

Ausweitung der Befreiung

Zweckbetriebe, neue

Der Gesetzgeber hat zwei neue Zweckbetriebe definiert, nämlich Flüchtlingshilfeeinrichtungen (§ 68 Nr. 1c AO) und Fürsorge für psychische Erkrankungen (§ 68 Nr. 4 AO).



Wichtig

Auch diese Regelung gilt bereits für 2020. Prüfen Sie ggf. ob Sie die Einnahmen des Vereins neu aufteilen können und die bislang in den „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ zu buchenden Einnahmen dort herausnehmen können. Das kann mit Blick auf die

neue Umsatzgrenze von 45.000 Euro im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dazu führen, dass Ihr Verein möglicherweise nicht mehr steuerpflichtig für die Jahre 2020 und 2021 ist.

Zwecke, gemeinnützige

Zu guter Letzt wurden in § 52 AO auch einige neue gemeinnützige Zwecke aufgenommen. Die Regelung gilt seit 29. Dezember 2020, also rückwirkend für das ganze Jahr, und natürlich auch darüber hinaus. Diese neuen Zwecke sind:

- Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO),
- Freifunk (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 AO),
- Friedhöfe, Unterhaltung und Pflege (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 26 AO),
- Klimaschutz (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO)
- Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO).

Impressum

Gemeinnützigkeitsreform von A bis Z: Mit dieser Übersicht sind Sie up to date

PROmed|a, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG,
Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn

Telefon: (0228) 9550130, Fax: (0228) 3696480

Internet: www.vnr.de

E-Mail: kundendienst@vnr.de

Vorstand: Richard Rentrop, Bonn

Redaktionell Verantwortliche: Kathrin Righi, Bonn

Chefredakteur: Günter Stein

Layout: Deinzer Grafik, Gartow

Alle Angaben in „Gemeinnützigkeitsreform von A bis Z: Mit dieser Übersicht sind Sie up to date“
wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft.

Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen.
Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

Titelgrafik: Bro Vector, Adobe Stock

© 2022 by Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau